

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm „Ausbildungswege NRW“ des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes NRW an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids.

- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid vom _____ nebst dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ANBest-ESF).

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfangende leitet die bewilligten Mittel zur Förderung (Betrag pro Monat) als

zusätzlicher Ausbildungsplatz in Vollzeit in Höhe von 325,60 EURO oder
zusätzlicher Ausbildungsplatz in Teilzeit in Höhe von 189,20 EURO,

oder

trägergestützte Ausbildung in Vollzeit in Höhe von 740,00 EURO oder
trägergestützte Ausbildung in Teilzeit in Höhe von 430,00 EURO.

nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom _____ und dem Bescheid beigefügten ANBest-ESF an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der ANBest-ESF durchzuführen. Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in der ANBest-ESF geforderten Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis bis zum dem Zuwendungsempfangenden vorzulegen.

- (3) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen. Der Dritte verpflichtet sich insbesondere, den Zuwendungsempfänger über eine Beendigung des Ausbildungsvertrages zu informieren.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat mit den Antragsunterlagen erklärt, dass für die beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden (Verbot der Doppelförderung). Der Dritte schließt sich dieser Erklärung an.
- (5) Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF NRW, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
- (6) Nur für zusätzliche Ausbildungsplätze**

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des Programmes „Ausbildungswege NRW“ folgendermaßen:

Es können ausbildungsberechtigte Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben.

Zulässig ist eine Teilnahme eines Unternehmens auch dann, wenn dieses zum Zeitpunkt der Erklärung insgesamt die gleiche Anzahl oder mehr Ausbildungsverträge (alle ausgebildeten Berufe werden gezählt) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre zum Stichtag 31. Dezember.

Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen¹

Der Dritte erklärt, dass der angebotene Ausbildungsplatz zusätzlich ist, da

zum Stichtag des Vertragsbeginns noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet wurde² oder

¹Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben zur Zusätzlichkeit der angebotenen Ausbildungsplätze subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.

² Bei Unternehmen, die weniger als 4 Jahre bestehen, werden die Stichtage zum 31.12. seit dem Gründungsdatum berücksichtigt und durch die entsprechende Anzahl der Stichtage seit dem Gründungsdatum dividiert.

die Gesamtanzahl aller zum heutigen Stichtag bei den zuständigen Kammern eingetragenen Ausbildungsverträge größer oder gleich dem errechneten Durchschnittswert aller eingetragenen Ausbildungsverhältnisse der letzten vier Jahre zum Stichtag 31.12. ist.³

Hier sind alle eingetragenen Ausbildungsverhältnisse verschiedener Ausbildungsberufe bei verschiedenen Kammern zu berücksichtigen. Berechnung: Bildung des Durchschnittswertes aller eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zum jeweils 31.12. der letzten vier Kalenderjahre. Ist die Anzahl der zum aktuellen Kalendarstag eingetragenen Ausbildungsverhältnisse ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Ausbildungsplatzes größer oder gleich der Anzahl der Durchschnittszahl der letzten vier Jahre, wird jeder weitere Ausbildungsplatz als zusätzlich gewertet.

Der Dritte verpflichtet sich auf Anforderung des Zuwendungsempfangenden Nachweise zur Plausibilisierung der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ von den zuständigen Kammern / zuständigen Stellen vorzulegen.

Alternativ bevollmächtigt der Dritte hiermit den Zuwendungsempfangenden bei allen Kammern / zuständigen Stellen Informationen hinsichtlich der Plausibilität der Angaben des Ausbildungsbetriebs in der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ einzuholen.

- (7) Der Dritte hat nach Nr. 9 ANBest-ESF bei jeder Form der Darstellung eines aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang - JTF) finanzierten Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.
- (8) Der Dritte ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (9) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum 31.12.2036 aufzubewahren.
Aufbewahrungsort ist

(Name, Straße, Ort).

³ Bei der Abgabe der Erklärung werden auch Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt, die zum aktuellen Zeitpunkt bereits abgeschlossen worden sind, d.h. der Ausbildungsvertrag wurde von allen Beteiligten unterschrieben, auch wenn dem Ausbildungsbetrieb zum aktuellen Zeitpunkt der Eintragungsvermerk der entsprechenden zuständigen Stelle noch nicht vorliegt.

§ 5

Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfangenden zurückzahlen.

- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfangenden die Zuwendung unverzüglich zurückzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfangende nach Nr. 8 ANBest-ESF Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom _____ bis zum _____ (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfangende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das geförderte Ausbildungsverhältnis beendet ist oder der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfangenden die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift